

nicht für sich und ihre Familie wegen ihrer Wiederaufnahme an dem dazu verpflichteten Orte, beim Antritt der Pachtung, oder, rückfichtlich der schon früher ins Land gezogenen Zeitpächter, auch noch jetzt ausreichende Reversse bebringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insegen beschehen lassen. Gegeben Schloß Schley und Schloß Eberödorf den 30sten November 1826.

(L.S.) Heinrich der 62ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(L.S.) Heinrich der 72ste Jün-
gerer Linie Fürst Reuß.

(No. 21.) Nachträgliche höchste Verordnung über Todeserklärung der, aus den Feldzügen von 1807. bis 1813. nicht zurückgekehrten Militärpersonen vom 16ten Januar 1827.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der Jüngern Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schley und Lobenstein etc.

Eben kund und fügen zu wissen:

Um den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Schicksal vieler, aus den Kriegen von 1807. bis 1815. nicht zurückgekehrter Militärpersonen in Bezug auf ihre Hinterlassenen möglichst vorzubeugen, haben Wir bereits in Unsern Verordnungen vom 15ten Januar und 15ten October 1823 mehrere, die Todeserklärung solcher Militärpersonen betreffende Bestimmungen ergehen lassen.

Da jedoch die bisherige Erfahrung gelehret hat, daß der Zweck der gedachten Verordnungen nur in den seltensten Fällen hat erreicht werden können, weil es den Angehörigen solcher abwesenden Individuen, der hohen Wahrscheinlichkeit ihres erfolgten Ablebens ungeachtet, nicht möglich gewesen ist, die, zu deren Edictal-